

Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 37/2025

Datum: 30.04.2025

<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich
<input type="checkbox"/>	nicht öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ortsrat der Ortschaft Bad Munder	04.06.2025
Ortsrat der Ortschaft Bakede-Böbber-Egestorf	01.07.2025
Ortsrat der Ortschaft Beber-Rohrsen	22.10.2025
Ortsrat der Ortschaft Brullsen-Hachmühlen	17.11.2025
Ortsrat der Ortschaft Eimbeckhausen	16.09.2025
Ortsrat der Ortschaft Hamelspringe	24.09.2025
Ortsrat der Ortschaft Hasperde-Flegessen-Klein Süntel	24.06.2025
Ortsrat der Ortschaft Nettelrede-Luttringhausen	keine Beteiligung
Ortsrat der Ortschaft Nienstedt	06.10.2025
Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	18.11.2025
Verwaltungsausschuss	27.11.2025
Rat	18.12.2025

Bezeichnung
Friedhofssatzung 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 14.06.2018

Beschlussempfehlung

Für die betroffenen Ortsräte:

Der Ortsrat _____ nimmt die vorgesehene 1. Änderung der Friedhofssatzung einschl. deren Anlage 1 entsprechend Beschlussvorlage- Nr. 37/2025 zustimmend zur Kenntnis.

Für die Ausschüsse bzw. den Rat:

Die städt. Friedhofssatzung vom 14.06.2018 sowie deren Anlage 1 werden durch eine 1.Änderungssatzung entsprechend Beschlussvorlage-Nr. 37/2025 geändert.

Begründung

U.a. aus politischen Kreisen ist zuletzt häufiger der Wunsch nach Einführung einer weiteren naturnahen und möglichst waldähnlichen Bestattungsform geäußert worden. Zudem haben sich seit der Neufassung der (technischen) Friedhofssatzung in 2018 aus der arbeitstäglichen Praxis heraus verschiedene Punkte ergeben, die in Summe eine Satzungsaktualisierung sinnvoll und notwendig machen.

Zur inhaltlichen Vorbereitung der Satzungsänderung wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Ratsfraktionen und der Verwaltung gebildet.

Diese AG hat 5 x beraten bzw. Ortsbesichtigungen auf den städtischen Friedhöfen durchgeführt. Neben einem grds. positivem Pflege- und Erscheinungsbild konnte dabei festgestellt werden, dass die zuletzt in 2018 eingeführte Urnenbestattung an der Stele inzwischen auf den 4 größeren Friedhöfen umgesetzt wurde und zunehmend von den Hinterbliebenen gewählt wird.

Der langjährige Trend zu Urnenbestattungen hat sich insgesamt weiter fortgesetzt und lag im städtischen Bereich in 2024 bei 78% aller Bestattungen.

Durch diese Tendenz entsteht optisch der Eindruck einer geringeren Flächenauslastung der Friedhöfe, da die Urnengrabanlagen kleiner sind als die durch Erdbestattungen genutzte Fläche. Insbesondere wegen der Wahlgräber, die im Gegensatz zu nicht frei wählbaren und daher der Reihe nach zu belegenden Reihengräbern, durch die freie Wahl der Lage häufig verstreut liegen, sind größere zusammenhängende Freiflächen jedoch kaum vorhanden.

Damit ist neben der regelmäßigen Pflege auch die Ausweisung neuer Grabfelder, eben auch für neue Grabarten, schwieriger.

Trotzdem soll grds. möglichst auf vielen Friedhöfen mittelfristig als weitere Bestattungsart die Beisetzung „unter dem Baum“ angeboten werden. In § 21 der Satzung ist bereits geregelt, dass nicht alle Grabarten auf allen Friedhöfen zur Verfügung gestellt werden können.

Je nach vorhandener örtlicher Situation kann dabei evtl. ein bereits vorhandener Großbaum (Beispiel unten a) genutzt oder eine Neuanpflanzung (Beispiel unten b) vorgenommen werden. Um diesen Einzelbaum, ggf. auch eine kleinere Baumgruppe, herum sollen kreisförmig der Reihe nach Urnenbeisetzungen ermöglicht werden.

Beispiel a)



Beispiel b)



In diesen Flächen sollen keine privaten Gestaltungen, Kennzeichnungen und auch keine Ablage privater Utensilien möglich sein.

Dafür soll im direkt angrenzenden Nahbereich – ähnlich wie bei der Beisetzung an der Stele – ein kleiner zentraler Platz gestaltet werden. Dort können Kerzen, Lampen, Grabbeigaben u.ä. in kleinerem Umfang vorübergehend abgelegt werden.

Da Grabplatten oder Steine im Nahbereich von Bäumen schwierig verwendet werden können bzw. auch die spätere Pflege erschweren würden, soll auf die beigesetzten Personen durch einheitlich gestaltete Plaketten, die an einem natürlichen Holzpfehl befestigt werden, hingewiesen werden.

Über § 12 Abs. 2 unter der neuen Ziffer 3.4 fließt diese Grabart als weitere Form der Urnennaturgrabstätte in die Satzung ein; insbesondere über § 16 und Ziffer 2.4 der Anlage 1 (Gestaltungsvorschriften) werden inhaltliche Regelungen getroffen.

Mit ersten vorbereitenden Arbeiten könnte nach weiterer Abstimmung mit den jeweiligen Ortsräten, die sich zum Teil bereits mit dieser Thematik beschäftigt haben, nach Beschluss der Satzungsänderung bereits im Herbst diesen Jahres begonnen werden.

Aktuell ist in der Friedhofsgebührensatzung noch kein Gebührentatbestand für diese Bestattungsart enthalten. Um zunächst eine Gebührenneuberechnung zu vermeiden, soll im Rahmen der nächsten tournusmäßigen Gebührenkalkulation, die im Frühjahr 2026 zu beauftragen wäre, eine entsprechende Berechnung erfolgen. Damit könnte diese neue Grabart ab Anfang 2027 angeboten werden.

Neu in die Satzung einzufügen (§ 22 a) ist außerdem eine durch § 13a des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) geforderte Aufnahme einer Regelung über die Verwendung von Natursteinen. Diese dürfen künftig nur noch verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass in deren Herkunftsland das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17.06.1999 eingehalten wird. Der Mustertext des Landes wird dabei weitestgehend in die Satzung übernommen.

Nachstehend sind einige weitere beabsichtigte Änderungen aufgeführt:

A) Satzung

- § 5 Abs.3 a Ergänzung um häufig genutzte Rollatoren u.ä. ist geboten. Die im Vorfeld auch über die Medien andiskutierte Lockerung, wonach Hunde auf die Friedhöfe mitgebracht werden könnten, soll nicht in Buchstabe h) aufgenommen werden und bleibt daher (mit Ausnahme von Blindenhunden) verboten.
- § 7 Abs.1d Die bei Urnenbeisetzungen notwendige Vorlage eines notwendigen Einäscherungsnachweises wird aufgenommen.
- § 8 Abs.5 Satzteil kann, da in Abs. 4 generell geregelt, entfallen.
- § 11 Abs.2 Löschung eines Satzteiles da dieser suggeriert, dass andere Umbettungen im Stadtgebiet möglich wären
- § 12 Abs.3 bzw.4 Die bisher falsche Zuordnung der Stelengrabstätten, die der Reihe nach vergeben werden, wird korrigiert
- § 15 Abs. 1 Präzisierung und Anpassung an das tatsächliche Angebot
- § 17 Abs.2 Verlängerungen wegen der Hoffnung auf vermehrte Nutzung künftig auch jährlich möglich
- § 17 Abs. 6 f Regelung um Streitfälle leichter lösen zu können
- § 25 Das Genehmigungsverfahren wird durch Umformulierungen präzisiert
- § 26 Regelung zur Standsicherheitsprüfung wird eingeführt
- § 33 Haftungsregelungen werden ergänzt und aktualisiert
- § 34 bisher nicht benannte Friedhofskapelle Beber wird ergänzend eingefügt

B) Anlage 1 Gestaltungsvorschriften

- wegen einer Vielzahl von Kleinänderungen wird die Ziffer 2.3 Rasengräber neu gefasst
- in Ziffer 2.4 werden Regelungen zur Urne unter dem Baum eingeführt

Kleinständerungen sind hier nicht aufgeführt. Die Gesamtheit der beabsichtigten Änderungen ist der Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorlage (1.Änderungssatzung) zu entnehmen. Als Anlage 2 ist zudem eine Synopse (Gegenüberstellung mit linksseitig aktuell gültiger Satzung und rechtsseitig 1.Änderungsfassung mit eingearbeiteten und rot unterlegten Änderungen) beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Material, Pflanz- und Personalkosten für die erstmalige Anlegung der neuen Grabfelder. Erste Kosten können aus den laufenden 2025'er Ansätzen beglichen werden. Für 2026 einmalige Erhöhung des Friedhofsunterhaltungsansatzes um 5.000,- €.

Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger

Zunächst keine Auswirkungen durch Änderung dieser Satzung. Ab 2027 dann Neufassung der Friedhofsgebührensatzung.

Auswirkungen auf Klima, Natur und Umwelt

Weiteres Angebot einer naturnahen Bestattungsform mit geringem Flächenbedarf. Nahezu keine Versiegelungsfläche.

Stadtentwicklungskonzept

Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf die Gleichstellung

Keine Auswirkungen

Anlagen

- | | |
|-------|--------------------------|
| Nr. 1 | 1. Änderungssatzung |
| Nr. 2 | Synopse Friedhofssatzung |

Barkowski
Bürgermeister